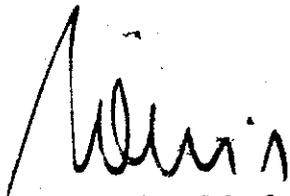


Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums**hier: Änderung von § 2 Wissenschaftliche Mitglieder****§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder**

- (1) Dem Zentrum können die frankreichbezogenen Arbeitsbereiche solcher Professoren zugeordnet werden, die
 - a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören und
 - b) durch frankreichbezogene Forschung und Lehre hervorgetreten und mit der französischen Sprache vertraut sind und
 - c) bereit und in der Lage sind, in den vom Zentrum durchzuführenden frankreichbezogenen Studiengängen durch eigene Lehrveranstaltungen mitzuwirken, an der interdisziplinären frankreichbezogenen Forschung aktiv teilzunehmen sowie einen Teil ihrer Personal- und Sachmittel in das Zentrum einzubringen.
- (2) Auch Professoren sowie Hochschul- und Privatdozenten, die die unter (1a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber an der Lehre im Aufbaustudiengang mitwirken, können wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums werden.
- (3) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fakultäten und Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (4) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Rektorat.
- (5) Die Professoren, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor